

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 173 (2007)

Heft: 10

Vorwort: General Dufours Proklamation an die Truppen vom 5. November 1847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung der Herausgeberin

Roland Beck neuer Chefredaktor der ASMZ

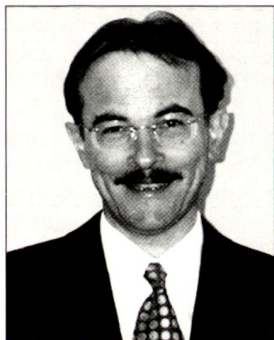
Der Vorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft hat den 58-jährigen Oberst im Generalstab und Historiker, Dr. phil. Roland Beck, zum Chefredaktor der ASMZ gewählt. Er übernimmt ab 1. Januar 2008 die Redaktionsleitung und löst damit Div a D Louis Geiger ab, der Ende Jahr in den Ruhestand tritt.

Wir freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit.

Oberst i Gst Michele Moor, Präsident SOG

Liebe Leserin, lieber Leser

In dieser ASMZ-Nummer finden Sie eine Serie von Artikeln, die dem Thema «Recht und Ethik in Einsatz und Ausbildung» gewidmet sind.



Glaubte man vor hundert Jahren (Haager Landkriegsordnung von 1907), den Krieg durch völkerrechtliche Schranken erträglicher bzw. humaner gestalten zu können, so wurden wir doch bis heute immer wieder enttäuscht von der Wirklichkeit, selbst in so genannt regulär geführten Auseinandersetzungen. Das Recht des Stärkeren, ja das bewusste Nichteinhalten von expliziten oder impliziten Regeln sind in modernen, meistens asymmetrisch und innerstaatlich geführten Konflikten besonders häufige Tatsachen. Neben das traditionelle «Kriegsvölkerrecht», für Konflikte zwischen Staaten geschaffen, sind inzwischen immer mehr Bestimmungen aus dem humanitären Völkerrecht bzw. Menschenrecht getreten. Weitere Konventionen ergänzen jene von 1864, der noch General Dufour Pate gestanden hat. Etliche Zusatzprotokolle, so z.B. betreffend den Schutz von Opfern nichtstaatlicher Konflikte, markieren Versuche der Völkergemeinschaft, mit einer schrecklichen Realität umzugehen. Hunderte von Regeln nützen aber nichts, wenn sich Konfliktparteien nicht daran zu halten gedenken – oder wenn der politische Alltag so tut, als gäbe es sie nicht.

Der Einsatz von Streitkräften, so wie wir ihn verstehen, findet nie im rechtsfreien Raum statt. Auch die Schweizer Armee ist der zivilen Gewalt unterstellt. Der Bundesrat ist ihre oberste leitende Behörde. Übergeordnet sind dabei Beschlüsse, die nach Verfassung und Gesetz der Bundesversammlung zustehen. Diese wählt in Notzeiten auch den General. Die Vereidigungsformel im Aktivdienst sieht vor, dass jeder Angehörige der Armee sich unter anderem verpflichtet, die Regeln des Kriegsvölkerrechtes einzuhalten. Das Dienstreglement, vom Bundesrat erlassen, hält diese und andere fundamentale Werte fest. In unserem Land steht hinter diesen Bestimmungen eine lange Tradition. Die Schweizer Armee hat seit der Gründung des Bundesstaates 1848 einen ungebrochenen, klaren verfassungsrechtlichen Rahmen. Rechtmässigkeit und Zurückhaltung in der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols sind auch ein Vermächtnis General Dufours. Er hat im Sonderbundskrieg von 1847 mustergültig vorgemacht, was es heisst, einen Krieg zu führen, und zudem im eigenen Land. Die Soldaten müssen verstehen, worum es geht. Dufour hat es ihnen in einfachen Worten gesagt – kriegsgerische Gewalt muss so rasch wie möglich der angestrebten friedlichen Ordnung weichen, und darf nur dieser dienen. Die militärische Ausbildung hat dem Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Artikelserie ist eine Art «Gemeinschaftsproduktion» der Höheren Kaderaus- und der Internationalen Beziehungen Verteidigung (IBV) im Stab des Chefs der Armee. Ich danke den Vertretern der IBV für die ausgezeichnete Zusammenarbeit – und allen Autoren, die sich von unserer Idee gewinnen liessen.

Oberst i Gst Michael Arnold, Redaktor ASMZ
Höhere Kaderaus- und der Armee (HKA)

General Dufours Proklamation an die Truppen vom 5. November 1847

(Entwurf des Tagesbefehls)

«Eidgenössische Soldaten!

Nach der Proclamation, welche die Tagsatzung an Euch gerichtet hat, habe ich nur einige Worte in diesem feierlichen Augenblick zu Euch zu sprechen.

Der Ruf, Eure Standquartiere zu verlassen, ist an Euch ergangen, damit Ihr die Beschlüsse der höchsten Behörde der Schweiz zur Ausführung bringet. Sie hat das nationale Banner entfaltet, unter welches jeder Eidgenosse sich scharen muss. Vergesst nicht, dass es Eure heiligste Pflicht ist, dieses Banner mit Einsetzung Eurer ganzen Kraft um den Preis eures Blutes zu vertheidigen.

Das Land fordert auch Euer Einschreiten und Eure volle Mithilfe, um es aus einem Zustand der Unsicherheit und peinlichen Unruhe zu reissen, der nicht länger andauern kann, ohne einen allgemeinen Ruin herbeizuführen. Es zählt auf Eure Ergebenheit, Ihr werdet seine Erwartungen nicht täuschen.

Soldaten! Ihr müsst aus diesem Kampfe nicht nur siegreich, sondern auch vorwurfsfrei hervorgehen; man muss von Euch sagen können: Sie haben tapfer gekämpft, wo es Noth that, aber sie haben sich menschlich und grossmüthig gezeigt.

Ich stelle also unter Euren Schutz die Kinder, die Frauen, die Greise und die Diener der Religion. Wer die Hand an eine wehrlose Person legt, entehrt sich und schändet seine Fahne. Die Gefangenen und besonders die Verwundeten verdienen um so mehr Eure Berücksichtigung und Euer Mitleid, als Ihr Euch oft mit ihnen in demselben Lager zusammengefunden.

Ihr werdet Euch auf den Feldern vor unnützen Verwüstungen hüten, und die augenblicklichen Entbehrungen, die die Jahreszeit trotz allen Eifers, mit dem für Eure Verpflegung gesorgt werden wird, mit sich bringen kann, leicht zu ertragen wissen. Eure Führer werden sie mit Euch theilen, hört auf ihre Stimme und folget dem Beispiele, das sie Euch geben werden. Es ist oft verdienstvoller, die Mühen und Entbehrungen des Kriegslebens zu ertragen, als auf dem Schlachtfeld Muth zu zeigen.

Doch wenn alles so geht, wie ich es hoffe, so wird der Feldzug nicht lange dauern, und Ihr werdet an Euren heimatlichen Herd mit der Genugthuung zurückkehren, eine grosse Aufgabe erfüllt und dem Vaterland einen wichtigen Dienst geleistet zu haben, indem Ihr dasselbe in den Stand gesetzt, im Nothfalle seiner Unabhängigkeit und Neutralität Achtung zu verschaffen.»

Quelle: General G.H. Dufour, Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856. Eingeleitet durch eine biographische Skizze. Basel 1876, S. 132–133.